Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 3 (1836)

Heft: 6

Rubrik: Nachrichten aus der Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

publik Bern und ihrer verfassungsmäßigen Regierung Treue und Wahrheit zu leisten, den Nutzen des Staats zu fördern und den Schaden zu wenden, über die von dem (Kriegs- oder Disciplingerichte) zu beurtheilenden Fälle, ohne Ansehen der Person, rein in Hinblick auf die Sache, und nach reiflicher Prüfung der Akten, zu urtheilen, wie es das Gesetz mit sich bringt, unter keinerlei Vorwand weder vor noch nach dem Urtheilsspruch, Miethe oder Gabe von welcher Art sie sei, zu empfangen, überhaupt alle meine Amtspflichten aufs eifrigste zur Wohlfahrt des Vaterlandes, und gemäß den Forderungen einer unpartheiischen Militär-Rechtspflege zu erfüllen; alles treulich und ohne Gefährde."

32) Der Sekretär des Kriegsgerichts und die Sekretäre der Disciplingerichte erstatten dem Präsidenten des betreffenden Gerichts ein Handgelübde an Eidesstatt, daß sie ihre Pflichten treu erfüllen wollen.

33) Die Mitglieder und Suppleanten des Kriegsgerichts und diejenigen der Disciplingerichte und die Sekretäre erhalten, wenn sie nicht ohnehin im Solde stehen, für die Reise und Sitzungstage den Aktivitätssold nach ihrem Grade, diejenigen vom Feldweibel abwärts, wenn sie nicht ohnehin im Sold stehen, erhalten für jede Reise und Sitzungstag den doppelten Sold.

Zu diesem Ende werden der Sekretär des Kriegsgerichts und die Sekretäre der Disziplingerichte über die Sitzungstage eine genaue Kontrolle führen, und darin bemerken, welche Mitglieder oder Stellvertreter den betreffenden Sitzungen beigewohnt haben.

34) Der Stabsauditor wird für seine Arbeiten nach einem zu erlassenden Tarife entschädigt. (§. 57 der Militärverfassung.)

35) Die Vertheidiger, insofern sie nicht von den Beklagten selbst angesprochen werden (in welchem Fall sie von diesen zu entschädigen sind), erhalten, wenn sie Militärpersonen sind, für jeden Sitzungstag, dem sie beigewohnt haben, den Sold ihres Grades. Ist aber der Defensor eine Civilperson, so erhält er für seine gehabte Mühwalt und Versäumniß eine billige Entschädigung, die durch das Kriegs- oder Disciplingericht bestimmt wird.

36) Die Sekretärs des Kriegsgerichts und der Disciplingerichte sollen allemal, wenn der Beklagte in die Kosten verurtheilt worden, ein behöriges Verzeichniß darüber abfassen, welches von dem Disziplin- oder Kriegsgerichte, wo nöthig ermäßigt werden kann. Das Kostensverzeichniß soll nebst den Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten, auch diejenigen für die Entschädigung der Mitglieder, Stellvertreter und des Sekretärs des Disciplingerichts oder Kriegsgerichts, so wie des Vertheidigers enthalten. Wird die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners durch einen förmlichen Armuthsschein seiner Gemeinde bescheinigt, so fallen die sämmtlichen Kosten dem Staate zur Last.

37) Zu dem Ende werden die Disciplingerichte so wie das Kriegsgericht alle Jahre im Dezember dem Militär-Departemente ein Verzeichniß derjenigen Kostensnoten einreichen, die wegen Mangel an Vermögen nicht erhoben werden konnten, und daher auf Rechnung des Staates fallen.

38) Durch dieses Gesetz werden alle frühern auf Militär-Rechtspflege Bezug habenden Verordnungen, namentlich die Strafartikel vom 26. Weinmonat 1804, der Beschluß des Kleinen Raths vom 12. Augstmonat 1807, die Instruktion über die Bildung der Kriegsgerichte vom gleichen Datum, und die Instruktion für den Garnisonsauditor vom 20. März 1811 aufgehoben, und die Vorschriften des eidgenössischen Strafgesetzbuchs insofern abgeändert oder modificirt, als sie mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehen.

Der Regierungsrath ist mit der Anordnung der geeigneten Verfügungen zu seiner Vollziehung beauftragt; dasselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Nachrichten aus der Eidgenossenschaft.

In der fünften Sitzung der Tagsatzung wurden folgende militärische Gegenstände behandelt:

§. 5 des Tractandencirkulars: Militärschule in Thun. In diesem Jahre soll der 15. Instruktionscours für das Genie und die Artillerie, vom 8 August bis 30. September, unter der Leitung des Hrn. Oberst Hirzel statt finden.

§. 6. Eidgenössisches Lager in Schwarzenbach, unter dem Befehl des eidgenössischen Obersten Maillardoz, vom 21. August bis 3 September.

§. 7. Trigonometrische Vermessungen. Nähere Details findet der Leser in der vorhergehenden Nummer der Militär-Zeitschrift.

Diese 3 §§. gaben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

§. 8. Inspectionen der Contingente. Die Inspection des Materiellen der Kantone Waadt und Basel-Landschaft wird für die Bewaffnung der Truppen nächstens statt finden; diejenige von Schwyz, sowohl

für das Materielle als für das Personelle noch im Laufe dieses Jahres. Die übrigen periodischen Inspektionen haben in den Kantonen Basel (beide Theile), Neuenburg, Appenzell, für das Personelle beider Contingente; in St. Gallen für das Personelle und Materielle beider Contingente statt gefunden.

Diese Inspektionen waren im Ganzen befriedigend.

§. 9. Feldbefestigungen. Die Arbeiten bei Aarberg, St. Maurice und Luciensteig werden fleißig fortgesetzt. Die Militär-Aufsichtsbehörde schlägt ferner vor, das Schloß von St. Maurice zu Handen der Eidgenossenschaft anzukaufen und zu einem Fort umzuschaffen, ferner die Feldbefestigungen von St. Maurice, den Schlüssel der Simplonstraße, zu verstärken und zu stehenden Befestigungen umzugestalten.

Die Tagsatzung beschließt die Bewilligung des Berichtes der Aufsichtsbehörde über die Befestigungen und beauftragt dieselbe, mit der Regierung von Wallis über den Ankauf des Schlosses St. Maurice in Unterhandlung zu treten, verlangt genaue und detaillirte Pläne und Devise über die Umgestaltung der Feldbefestigungen von St. Maurice in stehende.

§. 11. Etat des Personellen und Materiellen der eidgenössischen Armee; Organisation der Landwehr.

Nach dem Berichte der Militär-Aufsichtsbehörde betrug der Effektivstand der beiden Contingente im vorigen Jahre 73,710 Mann und in diesem Jahre 75,835 Mann, mithin 8339 Mann oder ⅛ mehr als das eidgenössische Reglement vorschreibt. Dessen ungeachtet sind die Contingente einiger Stände noch nicht auf completem Fuße. Ueber die Stärke der Landwehr sind die Etats sehr unvollständig; doch wenn man die bereits gegebenen Zahlen zusammenrechnet, so beträgt das Total 63,366 Mann. An Geschützen, kleinen Waffen und grober Munition ist Ueberfluß vorhanden, dagegen fehlt es an kleiner Munition und auch die Gewehre sind nicht überall in gutem Stande.

Nach Ablesung des Berichts wird den im Rückstande sich befindenden und nachlässigen Ständen dringendst empfohlen, ihre eidgenössischen Verpflichtungen besser zu erfüllen, und der Aufsichtsbehörde der Bericht verdankt.

Genf. Am 11. und 12. Juli war die Militär-Gesellschaft des Kantons Genf versammelt. In ihrem Einladungsschreiben sprach sie den Wunsch aus, es möchten die Kantonalvereine, welche sich bis zum Jahr 1830 regelmäßig versammelt haben, aufs neue wieder ins Leben treten. Fast sollte es scheinen der genferischen Militär-Gesellschaft sei von der Gründung und dem bereits blühenden Zustande der neuen eidgenössischen Militär-Gesellschaft noch keine Kunde zugekommen. Wenigstens ist es auffallend daß sich bis jetzt noch keine Vereine der französischen Schweiz dem eidgenössischen angeschlossen haben, obschon sie versichert seyn können, mit offenen Armen aufgenommen zu werden.

Der genferischen Gesellschaft haben nur wenige Offiziere aus den Kantonen Waadt und Freiburg beigewohnt. Es wurden mehrere interessante Vorträge gehalten und Arbeiten vorgelesen, unter welchen sich ein Bericht des eidgenössischen Majors Huber-Saladin, über die letzten Ereignisse in Afrika, an denen der Verfasser thätigen Antheil genommen, besonders auszeichnen soll. Die Redaktion hofft in einer der nächsten Nummern über diese Versammlung näher Details geben zu können.

Graubündten. Nach einigen Schweizerblättern soll die Regierung Bündtens nach dem würdigen Beispiele Zürichs beschlossen haben, die eidgenössische Cocarde sofort bei den Milizen einzuführen. Diese erfreuliche Nachricht bedarf aber noch der Bestätigung da Graubündten der neuen eidgenössischen Militär-Organisation die Zustimmung versagt hat.

Die dießjährigen Verhandlungen der Eidgenössischen Militär-Gesellschaft in Zofingen folgen in 14 Tagen in der nächsten Nummer dieser Zeitschrift.

Die Redaktion.